

**Sitzung vom 18. Juni 2019**

Beschl. Nr. **2019-159**

B2.A Behörden, Gremien  
Dringliches Postulat betreffend 5G Infrastruktur-Ausbau von Pascal Engel;  
Berichterstattung und Antrag auf Annahme

**Ausgangslage**

Am 21. Mai 2019 wurde von Pascal Engel ein Postulat betreffend „5G Infrastruktur-Ausbau“ eingereicht. Der Stadtrat wird damit eingeladen, Massnahmen zu treffen, die einen Wildwuchs bei Mobilfunkantennen verhindern und dazu führen, dass die Telecom-Firmen beim 5G Infrastruktur-Ausbau besser überprüfbar sind.

Konkrete Forderungen sind:

- 1) „Bauen ohne Baubewilligung“:  
Ist es möglich, dass Telecom-Firmen ihre Sendeanlagen in Adliswil auf 5G nachgerüstet haben, ohne die erforderlichen Baubewilligungen einzuholen? Ist der Tatbestand „Bauen ohne Baubewilligung“ erfüllt, soll der Stadtrat die entsprechenden baupolizeilichen Verfügungen erlassen (sofortiges Benützungsverbot, Rückbau...).
- 2) „Keine Bagatellgesuche bewilligen“:  
Der Stadtrat wird angehalten, das Nachrüsten von Mobilfunkanlagen und das Verschieben von Sendeleistungen von einer Funkantenne zur anderen nicht als Bagatelländerung hinzunehmen und diese nicht ohne erneute Baupublikation zu genehmigen.
- 3) „Umfassende Interessenabwägung“:  
Die Bewilligung von Mobilfunkanlagen kann einer umfassenden Interessenabwägung unterstellt werden. Der Stadtrat wird beauftragt, diese Vorgehensweise zu prüfen und dem sog. Dialogmodell, welches aktuell im Bewilligungsprozess zur Anwendung kommt, gegenüber zu stellen.

**Begründung im Postulat**

Der Postulant begründet sein Anliegen hinsichtlich Punkt 1 damit, dass gemäss Medienbericht in der Aargauer Zeitung vom 10. März 2019 sowie einem Artikel des Vereins Gigaherz auf dessen Homepage (gigaherz.ch vom 17. April 2019), in verschiedenen Gemeinden der Schweiz Sendeanlagen ohne Baubewilligung aufgerüstet worden sind.

Im Vorfeld der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 3. April 2019 reichte der Postulant eine schriftliche Anfrage zum 5G-Infrastruktur-Ausbau ein. Nach der Sitzung erhielt er eine Auskunft des Ressortvorstehers Bau und Planung, dass bis dato noch keine entsprechenden Baugesuche eingegangen waren.

Auf einer Übersichtskarte des Bundesamtes für Kommunikation zu den Antennenstandorten in der Schweiz erschien nach den Frühlingsferien erstmals eine 5G Antenne an der Webereistrasse 47. Der Postulant fragt, ob hierfür eine Bewilligung vorliegt.

In Punkt 2 wird auf das verwendete Antennen-Produkt einer Telekommunikationsfirma eingegangen. Die neuen Antennen senden nicht nur einen sog. Strahlungskegel, sondern bündeln 64 Sendestrahlen (sog. Beamforming). Die Strahlungsleistung dieses gebündelten Strahls liege massiv höher als bei den bisherigen Standards. Die Strahlenbelastung für die Bevölkerung erhöhe sich damit unter 5G um ein Vielfaches. Diese Art von Aufrüstung wird gemäss Angaben des Postulants durch die zuständigen kantonalen Ämter mehrheitlich als „Bagatellgesuch“ taxiert und nicht öffentlich publiziert. Da gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) die Summenleistung der Antennen innerhalb eines Frequenzbereichs nicht erhöht werden darf, seien die rechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorgehen gemäss Postulant nicht gegeben.

Für den dritten Punkt des Postulats wird als Begründung angebracht, dass das Bundesgericht neben einer Positiv- und Negativplanung auch das Steuerungsinstrument der umfassenden Interessenabwägung zugelassen hat. Gemeinden können bei Vorliegen einer ausdrücklichen baupolizeilichen Bestimmung vorschreiben, dass die Bewilligung von Mobilfunkanlagen einer umfassenden Interessenabwägung unterliegen und demnach die Prüfung von Alternativstandorten vorgenommen werden muss (BGE 133 II 353, zitiert im HEV Positions-papier zu Mobilfunkantennen).

Die Dringlichkeit des Postulats ergibt sich aus der Tatsache, dass die Betreiber derzeit intensiv hochrüsten und die Bevölkerung und Behörden vor Tatsachen stellen. Der Postulant ist der Ansicht, dass wenn einmal die 5G Infrastruktur erstellt ist, nicht mehr ernsthaft darüber diskutiert werde, ob dieser Ausbau rechtmässig zustande kam. Für rechtliche Einwände oder Änderungswünsche bezüglich der Standortwahl sei es dann zu spät.

## **Erwägungen**

Zur Mobilfunkantenne an der Webereistrasse 47 ist folgendes zu erwähnen: Diese Antenne wurde im Jahr 2014 letztmals nach Durchführen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens umgebaut. Die Strahlungsmessungen lagen sowohl gemäss Baugesuchsunterlagen wie auch bei Messungen im Betrieb im Rahmen der Grenzwerte der NISV. Das Bauvorhaben wurde 2014 bewilligt und 2015 abgenommen (Schlusskontrolle). Seither wurde kein Baugesuch bei der Gemeinde für eine Veränderung dieser Anlage eingereicht. Die Aussagen des Ressortvorstehers Bau und Planung waren somit richtig.

Mittels E-Mail einer Firma für die Montage von Mobilfunkanlagen wurde der Stadt Adliswil am 4. April 2019 mitgeteilt, dass der Antennenaustausch abgeschlossen sei. Die Abklärungen beim kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) seitens Bau und Planung ergaben, dass die bestehende Antenne an der Webereistrasse tatsächlich durch eine 5G-Antenne ausgetauscht wurde. Die Mobilfunkbetreiberfirma gelangte mit dem geplanten Austausch der Antenne an das AWEL. Dieses prüfte die eingereichten Unterlagen darauf, ob es sich um eine Bagatelländerung handelt und kam zum Schluss, dass dem so sei. Nach gängiger Praxis (seit 2013) konnte daraufhin der Antennenwechsel vollzogen werden. Entsprechend ist die Annahme im Postulant richtig, dass die Antennenauführung an der Webereistrasse 47 im Rahmen eines Bagatellverfahrens durch den Kanton behandelt wurde.

Das Bagatellverfahren wurde 2013 im Rahmen des Ausbaus des Mobilfunknetzes zum 4G-Standard eingeführt. Der Kanton schreibt dazu, dass wenn im Vergleich zur bisherigen Anlage nur kleine Veränderungen gemäss Baurecht an der Mobilfunkanlage auftreten und die Gegenüberstellung des bisherigen Standortblattes ergibt, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind, es keiner Baubewilligung bedarf:

1. An Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), an denen der Anlagegrenzwert vor der Änderung im massgebenden Betriebszustand bereits mehr als 50% ausgeschöpft war, nehmen die berechneten elektrischen Feldstärken nicht zu.
2. An den übrigen OMEN liegen die berechneten elektrischen Feldstärken im massgebenden Zustand mindestens 50% unter dem Anlagegrenzwert und nehmen im Vergleich zur vorherigen Situation um weniger als 0,5 V/m zu.

Das AWEL prüft die entsprechenden Gesuche der Mobilfunkbetreiber auf diese Voraussetzungen. In solchen Fällen bedarf es keiner Ausschreibung und auch das Ressort Bau und Planung erhält keine Kenntnis von der Änderung. Im Falle der Webereistrasse 47 machte der Kanton zwar die Auflage, dass die Standortgemeinde zu informieren sei. Diese Information erfolgte aber erst nachdem die Antenne ausgetauscht wurde, am 4. April 2019.

Hinsichtlich der umfassenden Interessenabwägung bietet die rechtsgültige Bau- und Zonenordnung keine Grundlage. Wie die meisten der 162 Gemeinden im Kanton Zürich hat auch die Stadt Adliswil das Dialogmodell-Verfahren unterzeichnet. Dabei wird im Falle einer Neu-anlage der Standort zusammen mit dem Betreiber besprochen. Bisher haben solche Absprachen zu Standorten von Neuanlagen stattgefunden. Das Dialogmodell wird auch von den Telekommunikationsfirmen angewendet und eingehalten. Ein Rekurs gegen eine neue Mobilfunkanlage oder eine baubewilligungspflichtige Änderung wurde in Adliswil bisher nicht ergriffen.

Sollte eine Änderung des Verfahrens zur Festlegung von Standorten für Neuanlagen gewünscht werden, ist eine Anpassung der BZO notwendig. Die Vor- und Nachteile sowie der daraus entstehende Aufwand muss vertieft geklärt werden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 81 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats der Stadt Adliswil, folgenden

### **Beschluss:**

- 1 Zum dringlichen Postulat vom 20.5.2019 betr. 5G Infrastruktur-Ausbau von Pascal Engel wird im Sinne der Erwägungen Stellung genommen.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat wird folgender Antrag unterbreitet:
  - 2.1 Das Postulat von Pascal Engel betreffend „5G Infrastruktur-Ausbau“ wird angenommen.

3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Grosser Gemeinderat
- 4.2 Stadtrat
- 4.3 Ressortleiter Bau und Planung
- 4.4 Präsidalsekretariat

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Gregor Matter  
Stadtschreiber a.i.